

Inhaltsverzeichnis

Brüggen: Flächennutzungsplan Ortslage Heidhausen.....	729
Bebauungsplan Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“.....	731
Grefrath: Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems	733
Kempen: Haushaltssatzung 2014.....	734
Ergebnis Wahl Bürgermeister und Rat.....	736
Nettetal: Einladung Rat 17.06.2014.....	743
Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems.....	743
Niederkrüchten: Ergebnis Wahl Rat.....	745
Schwalmthal: Haushaltssatzung 2014.....	747
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen	749
Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems.....	749
Tönisvorst: Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems	751
Bebauungsplan Vo-10 „Kempener Straße-Ost“.....	752
Ergebnis Wahl Bürgermeister und Rat.....	753
Viersen: Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems	756
Willich: Öffentliche Zustellung	757
Flächennutzungsplan -südlich Schwimmbad-	758
Bebauungsplan Nr. 16 I W -südlich Schwimmbad-	759
Bebauungsplan Nr. 85 W -Wohnen Roeddersfeld-	760
Ergebnis Wahl Bürgermeister und Rat.....	762
Sonstige: Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Jahresrechnung 2013/2014.....	764
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Haushaltssatzung 2014/2015.....	764

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Darstellung zusätzlicher Dorfgebietsflächen in der Ortslage Heidhausen.

Der von der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

20.06.2014 bis einschließlich 25.07.2014

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 25.07.2014 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 61. Änderung

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortsstarif, Mobilfunk abweichend

des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

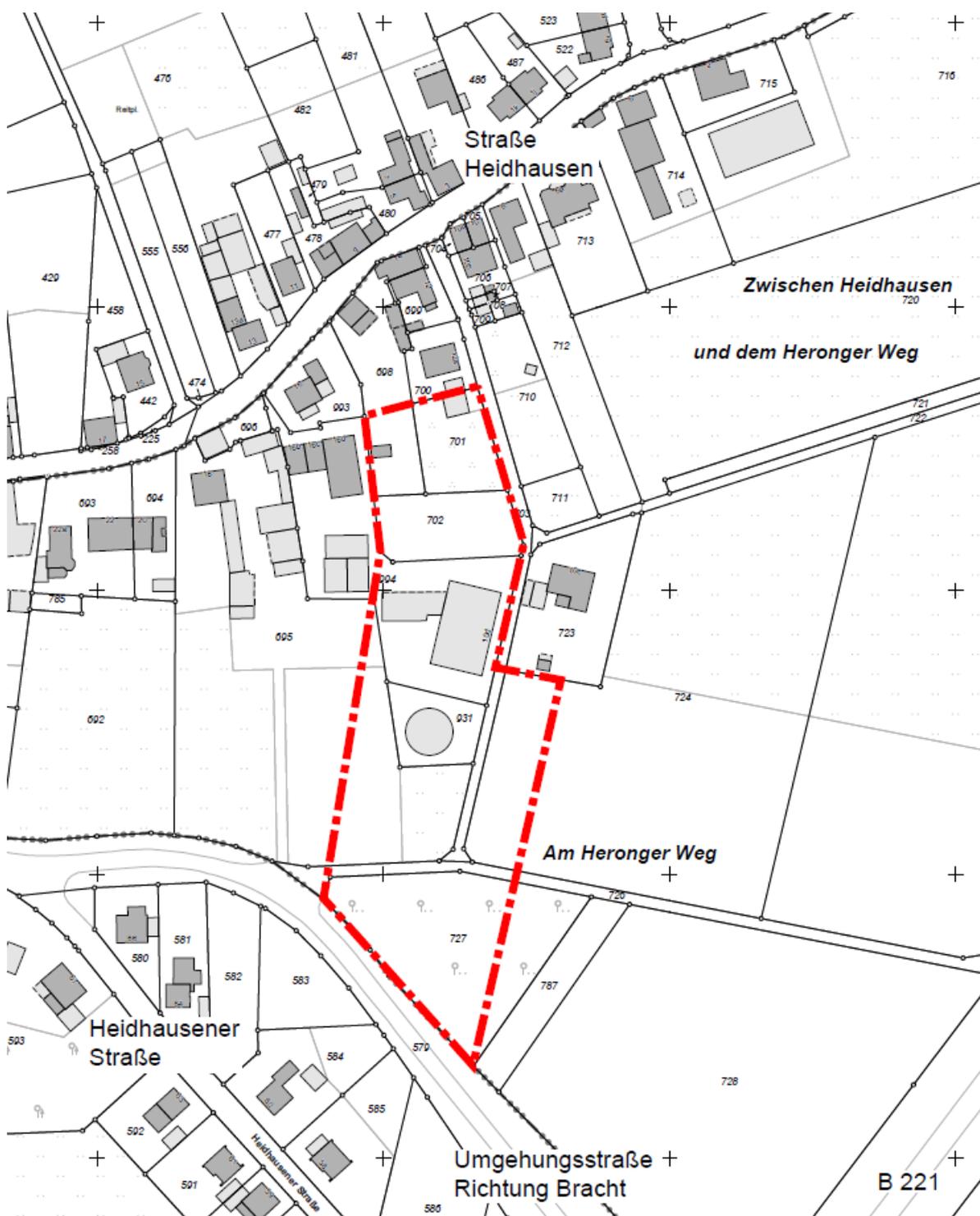
Brüggen, den 04.06.2014

gez.
Gottwald
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich
der 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Übersichtskarte:



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 729

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgenden Beschluss gefasst: „Für das in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet (Flurstücke 110, 1101, 1102, 459, 460, 486 und 487 in der Flur 12 der Gemarkung Bracht) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ beschlossen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Verbrauchermarktes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment zu schaffen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ vom 08.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 18.11.2013 bis einschließlich

20.12.2013 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.06.2014 bis einschließlich 25.07.2014

beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

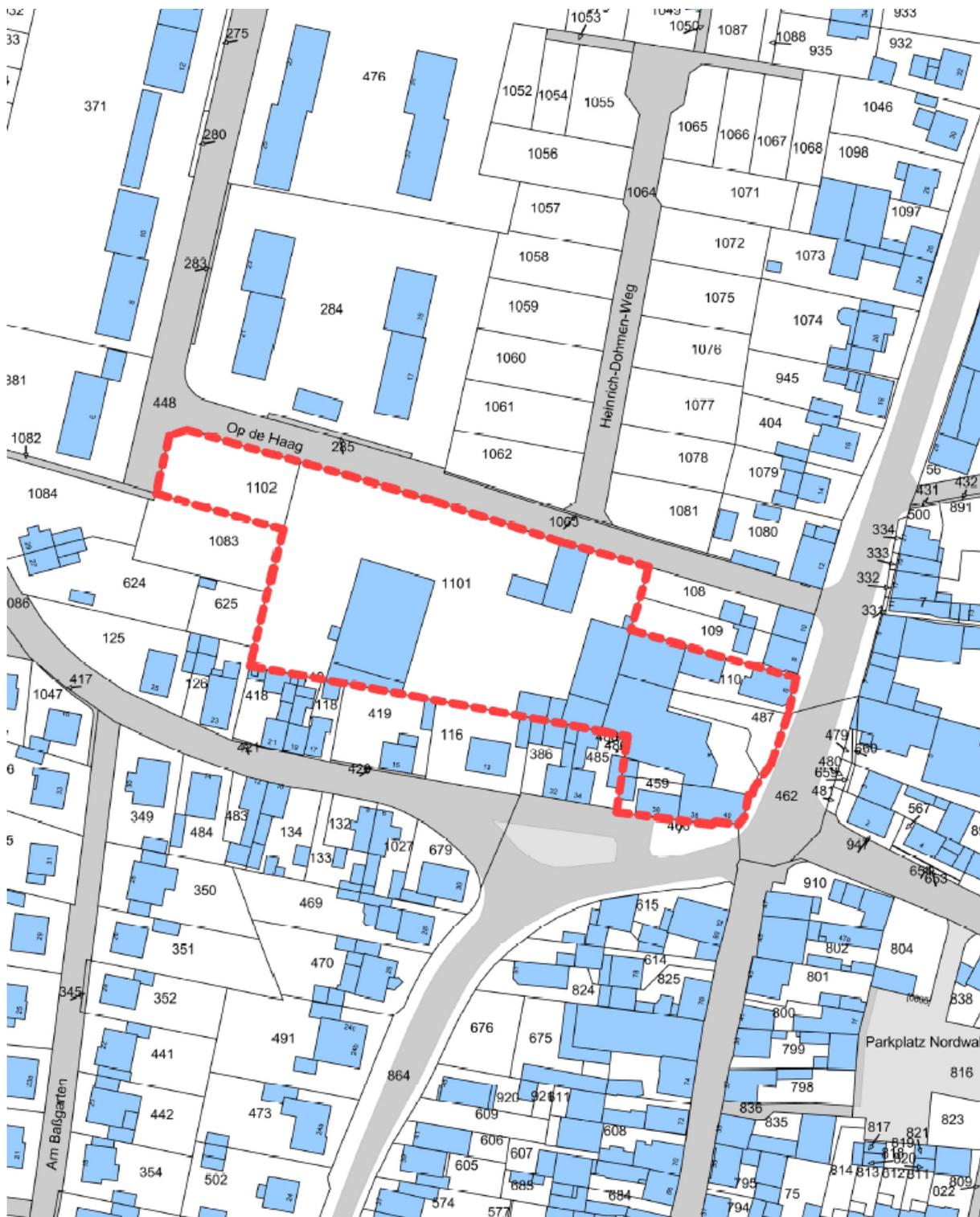
Brüggen, den 04.06.2014

gez.
Gottwald
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggan
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkir-
chener Straße“**

Übersichtskarte:



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 731

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

54.03.02 – Niers-System

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Geldern
Stadt Goch
Gemeinde Grefrath
Gemeinde Issum
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Kempen
Gemeinde Kerken
Stadt Kevelar
Stadt Korschenbroich
Stadt Mönchengladbach
Stadt Nettetal
Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Straelen
Stadt Tönisvorst
Stadt Viersen
Gemeinde Wachtendonk

Gemeinde Weeze
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 19.06.2014 bis
einschließlich zum 21.07.2014
während der Dienststunden
im Bauamt der Gemeinde Grefrath,
Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 4,**

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internet auftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 733

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 08. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	87.639.648 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	91.280.173 €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.199.608 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.943.968 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.163.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.487.625 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

1.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

2.002.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.640.525 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 220 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 440 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 440 v. H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§ 8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte **Amtsbudgets** gebildet. Für den Bereich der vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird

ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für das vom Hochbauamt bewirtschaftete Sachkonto 52111000.

Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10.04.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme ab dem 12. Juni 2014 im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) an den Diensttagen (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30, freitags von 8.30 bis 12.30) verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 02.06.2014

Der Bürgermeister
gez.
(Rübo)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 734

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Stadt Kempen am 25. Mai 2014

Durch den Wahlausschuss der Stadt Kempen wurden in der öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2014 die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Stadt Kempen gemäß §§ 35 Abs. 2 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW S. 564), - SGV.NRW.1112 - festgestellt.

Diese Ergebnisse und die gewählten Bewerber werden gemäß § 35 Abs. 2 des KWahlG in Verbindung mit den §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Wahl des Bürgermeisters:

Wahlberechtigte insgesamt		29.086
davon: ohne Sperrvermerk „W“		25.234
mit Sperrvermerk „W“		3.852
Wähler insgesamt		16.467
davon: im Stimmbezirk		12.838
mit Wahlbrief		3.629
Wahlbeteiligung in v.H.:	56,61 %	
ungültige Stimmen		264
gültige Stimmen		16.203

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

1. Volker Rübo	CDU	8.240	50,85 %
2. Andreas Gareiß	SPD	3.869	23,88 %
3. Joachim Straeten	GRÜNE	1.750	10,80 %
4. Irene Wistuba	FDP	917	5,66 %
5. Udo Kadagies	FWK	810	5,00 %
6. Günter Solecki	DIE LINKE	484	2,99 %
7. Philippe Bodewig	NPD	133	0,82 %

Der Wahlausschuss der Stadt Kempen stellte fest, dass der Bewerber Volker Rübo die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes als Bürgermeister gewählt ist.

B. Wahl der Vertretung der Stadt Kempen

Wahlberechtigte insgesamt		29.126
davon: ohne Sperrvermerk „W“		25.275
mit Sperrvermerk „W“		3.851
Wähler insgesamt		16.458
davon: im Stimmbezirk		12.840
mit Wahlbrief		3.618
Wahlbeteiligung in v.H.	56,51 %	
ungültige Stimmen		244
gültige Stimmen		16.214

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	7.457	45,99 %
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	3.992	24,62 %
3. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	GRÜNE	2.156	13,30 %
4. Freie Demokratische Partei	FDP	1.047	6,46 %
5. Freie Wähler Kempen	FWK	849	5,24 %
6. Die Linke	DIE LINKE	561	3,46 %
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	152	0,94 %

Gewählte Vertreter

	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	FWK	DIE LINKE	NPD	Insgesamt
Aus der direkten Wahl	20	0	0	0	0	0	0	20
Aus den Reservelisten	0	11	6	3	2	2	0	22
Insgesamt	20	11	6	3	2	2	0	44

Die Ratsmitglieder der am 25. Mai 2014 gewählten Vertretung der Stadt Kempen

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname Geburtsjahr Anschrift Beruf	Partei
3010	Coenen, Peter Josef Geburtsjahr 1959 Hülingsweg 8 47906 Kempen Landwirtschaftsmeister	CDU
3020	Fischer, Peter Geburtsjahr 1970 Thomas-Mann-Straße 12 47906 Kempen Verwaltungsleiter	CDU
3030	Stückemann, Gerd-Wilhelm Geburtsjahr 1966 Heisenweg 3 47906 Kempen Abteilungsleiter am Berufskolleg	CDU

3040	Stenhorst, Willi Geburtsjahr 1955 Paul-Ehrlich-Straße 5 47906 Kempen Geschäftsführer	CDU
3050	Höltken, Heike Geburtsjahr 1963 Josephine-Foerster-Straße 7 47906 Kempen Bankkauffrau	CDU
3060	Funken, Georg Geburtsjahr 1966 Wambrechiesstraße 10 47906 Kempen Zahntechnikermeister	CDU
3070	Herbst, Hans-Joachim Geburtsjahr 1956 Ulmenweg 7 47906 Kempen Industriekaufmann	CDU
3080	Klement, Gerd Jürgen Geburtsjahr 1949 Asterweg 5 47906 Kempen Fernmeldetechniker i.R.	CDU
3090	Dr. Houben, Jochen Geburtsjahr 1959 Margeritenstraße 209 47906 Kempen Chemiker	CDU
3100	von Brechan, Andreas Geburtsjahr 1974 Eva-Vluyn-Straße 57 a 47906 Kempen Rechtsanwalt	CDU
3110	Höner, Carsten Geburtsjahr 1970 Dinkelbergstraße 1 47906 Kempen selbstst. Taxiunternehmer	CDU
3120	Lamozik, Josef Geburtsjahr 1947 Klosterstraße 20 47906 Kempen Maschinenbautechniker	CDU

3130	Birkmann, Otto Geburtsjahr 1941 Oedter Straße 68 47906 Kempen selbstst. Kaufmann i.R.	CDU
3140	Smeets, Michael Geburtsjahr 1966 Bendheide 53 47906 Kempen Sanitär- und Heizungsbaumeister	CDU
3150	van der Bloemen, Hans-Peter Geburtsjahr 1955 An Steinen 8 47906 Kempen selbstst. Gärtnermeister	CDU
3160	Beyß, Stefanie Geburtsjahr 1969 Seidenstraße 32 47906 Kempen Bürokauffrau	CDU
3170	Bogedain, Wilfried Geburtsjahr 1953 Bartzheide 21 a 47906 Kempen Diplom-Rechtspfleger	CDU
3180	Drabben, Christian Geburtsjahr 1969 Hunsbrückstraße 35 47906 Kempen selbstst. Dachdeckermeister	CDU
3190	Fröchtenicht, Bernd Geburtsjahr 1968 Bergstraße 3 47906 Kempen selbstst. Steuerberater	CDU
3200	Ulschmid, Rita Geburtsjahr 1961 Schulgasse 5 47906 Kempen Bürokauffrau	CDU

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Partei	Name, Vorname Geburtsjahr Anschrift Beruf
SPD	Gareißen, Andreas Geburtsjahr 1961 St. Töniser Straße 107 47906 Kempen Kommunalbeamter
SPD	Steeger, Irene Geburtsjahr 1945 An der Bleiche 17 47906 Kempen Rentnerin
SPD	Pascher, Jürgen Geburtsjahr 1956 Bartzheide 85 47906 Kempen Betriebswirt
SPD	Gronow, Hannelore Geburtsjahr 1951 Erkesweg 10 47906 Kempen Hausfrau
SPD	Dr. Krahé, Detlef Geburtsjahr 1949 Haag 3 47906 Kempen Hochschullehrer
SPD	Halbach, Birgit Geburtsjahr 1967 Stresemannstraße 18 47906 Kempen Angestellte im öffentlichen Dienst
SPD	Mechle, Hermann Geburtsjahr 1949 Bendenstraße 26 b 47906 Kempen Rentner
SPD	Schmitz, Renate Geburtsjahr 1947 Magdeburger Straße 46 47906 Kempen Kauffrau
SPD	Strothmann, Lutz Geburtsjahr 1957 Heilig-Geist-Straße 5 47906 Kempen Kriminalbeamter

SPD	Güldenbog, Martina Geburtsjahr 1971 Hunsbrückstraße 42 a 47906 Kempen Wellnessmasseurin
SPD	Wiegers, Heinrich Geburtsjahr 1951 Hülser Straße 21 47906 Kempen Schulleiter
GRÜNE	Schütz-Madré, Monika Geburtsjahr 1950 Hülser Weg 4 47906 Kempen Krankenschwester
GRÜNE	Straeten, Joachim Geburtsjahr 1959 Fröbelstraße 5 47906 Kempen Teamleiter
GRÜNE	Neuhaus, Nicole Geburtsjahr 1979 Speefeld 16 47906 Kempen selbstst. Immobilienmaklerin
GRÜNE	Dr. Rumphorst, Michael Geburtsjahr 1956 Amselweg 5 47906 Kempen Ingenieur
GRÜNE	Beyel, Martin Geburtsjahr 1965 Orsaystraße 7 47906 Kempen Steuerberater
GRÜNE	Caniceus, Jeyaratnam Geburtsjahr 1966 Maria-Basels-Straße 13 47906 Kempen Elektrotechnikermeister
FDP	Wistuba, Irene Geburtsjahr 1950 Schützenstraße 4 47906 Kempen Lehrerin am Berufskolleg
FDP	Boves, Jörg Geburtsjahr 1970 Hülser Landstraße 44 47906 Kempen Landwirt

FDP	Lommetz, Bernhard Geburtsjahr 1955 St. Töniser Straße 40 47906 Kempen Bankkaufmann
FWK	Kadagies, Udo Geburtsjahr 1958 Schorndorfer Straße 12 47906 Kempen wissenschaftl. Angestellter
FWK	Rennes, Werner Geburtsjahr 1953 Hütterweg 3 47906 Kempen Einzelhandelskaufmann
DIE LINKE	Solecki, Günter Geburtsjahr 1951 Escheln 82 47906 Kempen Tischlermeister
DIE LINKE	Karlivans, Heidemarie Geburtsjahr 1946 Breite Straße 65 47906 Kempen Hotelkauffrau

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- **jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,**
- **die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen,**
- **die an der Wahl teilgenommen haben,**
- **sowie**
- **die Aufsichtsbehörde**

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis **14. Juli 2014** einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kempen, den 05. Juni 2014

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez. Ferber Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 736

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Nettetal, 6. Juni 2014

- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
15
- N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
16 Geschäftsordnung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 17.06.2014
Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **1. Sitzung des Rates**

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 743

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Bestellung einer Schriftführerin/ eines
Schriftführers
- Ö 4 Feststellung des Altersvorsitzenden
- Ö 5 Einführung und Vereidigung
des Bürgermeisters durch den
Altersvorsitzenden
- Ö 6 Ansprache des neu gewählten Bürger-
meisters
- Ö 7 Einführung und Verpflichtung der
Ratsmitglieder
- Ö 8 Wahl der Stellvertreter/innen des Bürger-
meisters
- Ö 9 Wahl der Ortsvorsteher/innen
- Ö 10 Wahl und Benennung zum Wahlprüfungs-
ausschuss
- Ö 11 Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden
und stellv. Ausschussvorsitzenden des
Wahlprüfungsausschusses
- Ö 12 Genehmigung einer Dringlichkeitsent-
scheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: Entscheidung nach § 2 Abs. 2 der Ver-
gabeordnung der Stadt Nettetal - Oberflä-
chenabdeckung ehemaliges Gaswerk Lob-
berich an der Wevelinghover Straße
- Ö 13 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
Geschäftsordnung
- N 14 Mitteilungen der Verwaltung

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Er- läuterungsbericht zur Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Mönchengladbach
Stadt Geldern
Stadt Nettetal
Stadt Goch
Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Grefrath

Gemeinde Schwalmtal
Gemeinde Issum
Stadt Straelen
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Tönisvorst
Stadt Kempen
Stadt Viersen
Gemeinde Kerken
Gemeinde Wachtendonk
Stadt Kevelar
Gemeinde Weeze
Stadt Korschenbroich
Stadt Willich

Stadt Nettetal
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal
Raum 304 im 2.OG

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internet auftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 18.06.2014 bis einschließlich zum 18.07.2014

während der Dienststunden:

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

ausgenommen: Donnerstag 19.06.2014 (Frohnleichnam),

bei der

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Fritzsche
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 743

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

der Ergebnisse der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Niederkrüchten.

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahl- bezirk	Name, Vorname	Partei
5010	Wallrafen, Heinz-Josef	CDU
5020	Coenen, Theodor	SPD
5030	Polmans, Matthias	CDU
5040	Mankau, Wilhelm	SPD
5050	Hommen, Werner	CDU
5060	Meyer, Detlef	CDU
5070	Tekolf, Michael	CDU
5080	Geduhn, Wolfgang	CDU
5090	Fonger, Wolfgang	CDU
5100	Meisel, Iris	CDU
5110	Korth, Helga	CDU
5120	Wahlenberg, Johannes	CDU
5130	Lasenga, Jürgen	CDU
5140	Schmitz, Manfred	CDU
5150	Michiels, Walter	CDU
5160	Meyer, Hermann	SPD
5170	Consoir, Wilhelm	SPD

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name, Vorname	Partei/ Wählergruppe
Schouren, Marion	CDU
Schmitz, Jürgen	SPD
Daamen, Georg	SPD
Haese, Detlef	SPD
Stoltze, Jörg	SPD
Goertz, Marco	SPD
Jans, Trudis	SPD
Dorsch, Natascha	FDP
Otto, Michael	FDP
Lipp, Marianne	GRÜNE
Siegers, Beate	GRÜNE
Szallies, Christoph	GRÜNE
Degenhardt, Anja	GRÜNE
Beines, Peter-Josef	CWG
Lachmann, Jörg Olaf	CWG
Berlin, Birgitt	DIE LINKE
Niggemeyer, Thomas	DIE LINKE

Gemäß § 39 KWahIG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahIG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 30. Mai 2014

Der Wahlleiter

In Vertretung

gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 745

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 755.000 €

festgesetzt.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal am 08. April/20. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 31.201.844 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 32.802.488 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf

1.600.644 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
29.115.567 €

festgesetzt.

§ 5

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
30.155.290 €

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 2.189.360 €

13.000.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 7.041.995 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg. Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget.
- (2) Die Kontengruppen:
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen)
57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu ei-

ner Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10. April 2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 23. Mai 2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 03. Juni 2014

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 747

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen vom 20.05.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Gemeinde Schwalmthal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 20.05.2014 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmthal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 22. Juni 2014
am Sonntag, den 09. November 2014 und
am Sonntag, den 07. Dezember 2014

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft..

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwalmtal, den 03.06.2014

Gemeinde Schwalmthal
Der Bürgermeister
gez. Pesch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen vom 20.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 03.06.2014

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 749

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

54.03.02 – Niers-System

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk

Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Geldern
Stadt Goch
Gemeinde Grefrath
Gemeinde Issum
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Kempen
Gemeinde Kerken
Stadt Kevelar
Stadt Korschenbroich
Stadt Mönchengladbach
Stadt Nettetal
Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Straelen
Stadt Tönisvorst
Stadt Viersen
Gemeinde Wachtendonk
Gemeinde Weeze
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maß-

stab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 23. Juni 2014 bis
einschließlich zum 23. Juli 2014
während der Dienststunden bei der
Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 3,
Zimmer 209, Markt 20,
41366 Schwalmtal

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Uberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73

Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 749

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: 54.03.02 – Niers-System - Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung so- wie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu

informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Geldern
Stadt Goch
Gemeinde Grefrath
Gemeinde Issum
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Kempen
Gemeinde Kerken
Stadt Kevelar
Stadt Korschenbroich
Stadt Mönchengladbach
Stadt Nettetal
Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Straelen
Stadt Tönisvorst
Stadt Viersen
Gemeinde Wachtendonk
Gemeinde Weeze
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1:

25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 12.06.2014 bis einschließlich zum 15.07.2014

bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

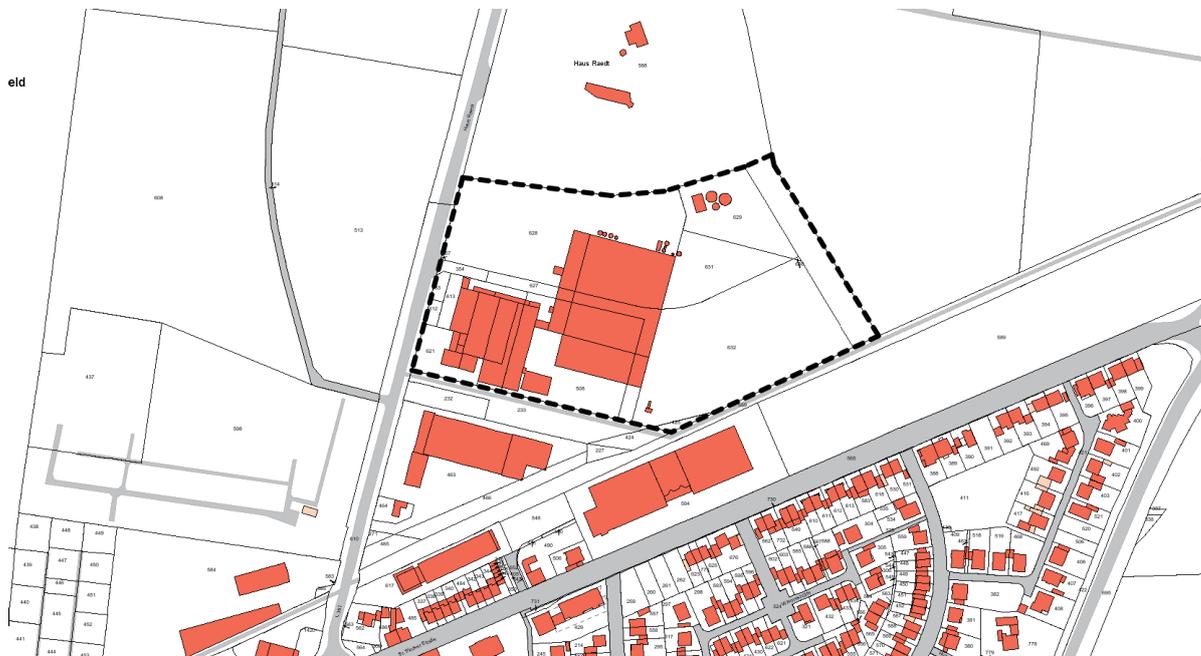
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 10/S. 89

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 751

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 23.01.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“ gefasst und die Einleitung des planungsrechtlichen Verfahrens beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten, um den gewerblichen Betrieb am bestehenden Standort zu erhalten.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 12. Juni 2014 bis einschließlich 30. Juni 2014, bei der Abteilung 8.1 - Stadtplanung - der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 30. Juni 2014 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“ abgeschlossen.

Tönisvorst, den 28.05.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 10/S. 91

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 752

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Tönisvorst

A: Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Goßen, Thomas

Grenzstraße 102, 47918 Tönisvorst
Bürgermeister CDU

B: Wahl des Rates

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname Anschrift Beruf	Partei
7010	Hamacher, Angelika Im Westend 13, 47918 Tönisvorst Richterin	CDU
7020	Zeuner, Sabine Viersener Straße 122, 47918 Tönisvorst Diplom-Betriebswirtin	CDU
7030	Langenfurth, Peter Hospitalstraße 16, 47918 Tönisvorst Floristmeister	CDU
7040	Louy, Hannelore Stiller Winkel 35, 47918 Tönisvorst Rentnerin	CDU
7050	Giesen, Maik Am Marienheim 5, 47918 Tönisvorst Selbständiger Kaufmann	CDU
7060	Decher, Alexander Ackerstraße 12, 47918 Tönisvorst Unternehmensberater	CDU
7070	Körschgen, Günter Feldstraße 141, 47918 Tönisvorst Kaufmann	CDU
7080	Drüggen, Helmut Berliner Straße 64, 47918 Tönisvorst Ltd. Stadtverwaltungsdirektor i.R.	CDU
7090	Dubberke, Anke Nordring 70, 47918 Tönisvorst Kaufmännische Angestellte	CDU
7100	Körwer, Georg Hasenheide 35b, 47918 Tönisvorst Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	CDU
7110	Hamacher, Andreas Im Westend 27, 47918 Tönisvorst Netzwerkspezialist	CDU
7120	Kroschwald, Thomas Krähenfeld 34, 47918 Tönisvorst Lehrer	CDU
7130	Peeren, Ulrich Fliethgraben 24, 47918 Tönisvorst Selbst. Einzelhandelskaufmann	CDU
7140	Müller, Anja Ingerstraße 11a, 47918 Tönisvorst Verwaltungsfachwirtin	CDU
7150	Tille-Gander, Christiane Buyschstraße 11, 47918 Tönisvorst Hausfrau	CDU

7160	Höhn, Michael Kempener Straße 2, 47918 Tönisvorst Finanzbeamter	CDU
7170	Rütten, Christian Schützenstraße 24, 47918 Tönisvorst Lehrer	CDU
7180	Leuchtenberg, Alina Beethovenstraße 20, 47918 Tönisvorst Bachelor Sozialpädagogik	SPD
7190	Leuchtenberg, Uwe Beethovenstraße 20, 47918 Tönisvorst Industriefachwirt	SPD

Aus den Reservelisten wurden gewählt

Partei	Name, Vorname Anschrift Beruf
GUT	Derksen, Herbert Krefelder Straße 150, 47918 Tönisvorst Rentner
GRÜNE	Packbier, Josef Beethovenstraße 3c, 47918 Tönisvorst Koch
	Schwarz, Elisabeth Verbindungsstraße 4, 47918 Tönisvorst Lehrerin i.R.
	Wittmann, Kurt Neuhäuserstraße 30, 47918 Tönisvorst Rentner
	Cox, Jürgen Süchtelner Straße 65, 47918 Tönisvorst Sozialversicherungsfachangestellter
FDP	Thienenkamp, Marcus Gotthardusweg 1a, 47918 Tönisvorst Diplom-Kaufmann
	Frick, Torsten Corneliusweg 4, 47918 Tönisvorst Kaufmann
UWT	Lambertz, Michael Ingerstraße 11a, 47918 Tönisvorst Radio- und Fernsehtechniker
	Brink, Axel Hülser Straße 73, 47918 Tönisvorst Krankenpfleger
	Lambertz, Peter Benrader Straße 80, 47918 Tönisvorst Gärtnermeister

SPD	van den Heuvel, Hans Joachim Westring 48, 47918 Tönisvorst Straßenbauer
	Giltges, Christoph Kirchenfeld 40, 47918 Tönisvorst Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Depta, Silke Lerchenstraße 50, 47918 Tönisvorst Mediengestalterin
	Seegers, Rolf Kornstraße 50, 47918 Tönisvorst Justizbeamter i.R.
	Schwarz, Helge Verbindungsstraße 4, 47918 Tönisvorst Tischlermeister
	Kremser, Hans Joachim Theo-Mülders-Straße 66, 47918 Tönisvorst Prokurist
	Zitz, Ulrike Nüss Drenk 6, 47918 Tönisvorst Hausfrau
	Dr. Horst, Michael Martinstraße 26, 47918 Tönisvorst Diplom-Kaufmann
	Voßdahls, Christa Garnstraße 7, 47918 Tönisvorst Arzthelferin

Bekanntmachung der Stadt Viersen

54.03.02 – Niers-System

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 03. Juni 2014

Die Wahlleiterin
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 10/S. 92

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 753

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Geldern
Stadt Goch
Gemeinde Grefrath
Gemeinde Issum
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Kempen
Gemeinde Kerken
Stadt Kevelar
Stadt Korschenbroich
Stadt Mönchengladbach
Stadt Nettetal
Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Straelen
Stadt Tönisvorst
Stadt Viersen
Gemeinde Wachtendonk

Gemeinde Weeze
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 18.06.2014 bis
einschließlich zum 18.07.2014

während der Dienststunden bei der Stadt Viersen,
Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen im Raum 126

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftreten der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden,

kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 756

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Rechts- und
Ordnungsamtes vom 09.04.2014
- Aktenzeichen 00094660637
gegen:**

Frau
Yvonne Lydia Bügler
Finsterloh 9 w
35578 Wetzlar

am:

**Mittwoch, 25.06.2014
in der Kolpingschule
Schiefbahner Straße 2**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

und beginnt um 19.00 Uhr

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang dieser Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel der Stadt Willich, Albert-Oetker-Str. 98, 47877 Willich.

Der Flächennutzungsplanentwurf kann in der Zeit vom 23.06.2014 bis 13.07.2014 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Willich, Albert-Oetker-Str. 98, 47877 Willich für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tages des Aushangs 2 Wochen verstrichen sind.

Willich, 21.05.2014

Im Auftrag
Schlesiger

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 757

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlich Schwimmbad – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Äußerungen zu den Planungen können vom 23.06.2014 bis 13.07.2014 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 13.05.2014 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlich Schwimmbad – beschlossen.

Mit Ablauf des 13.07.2014 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

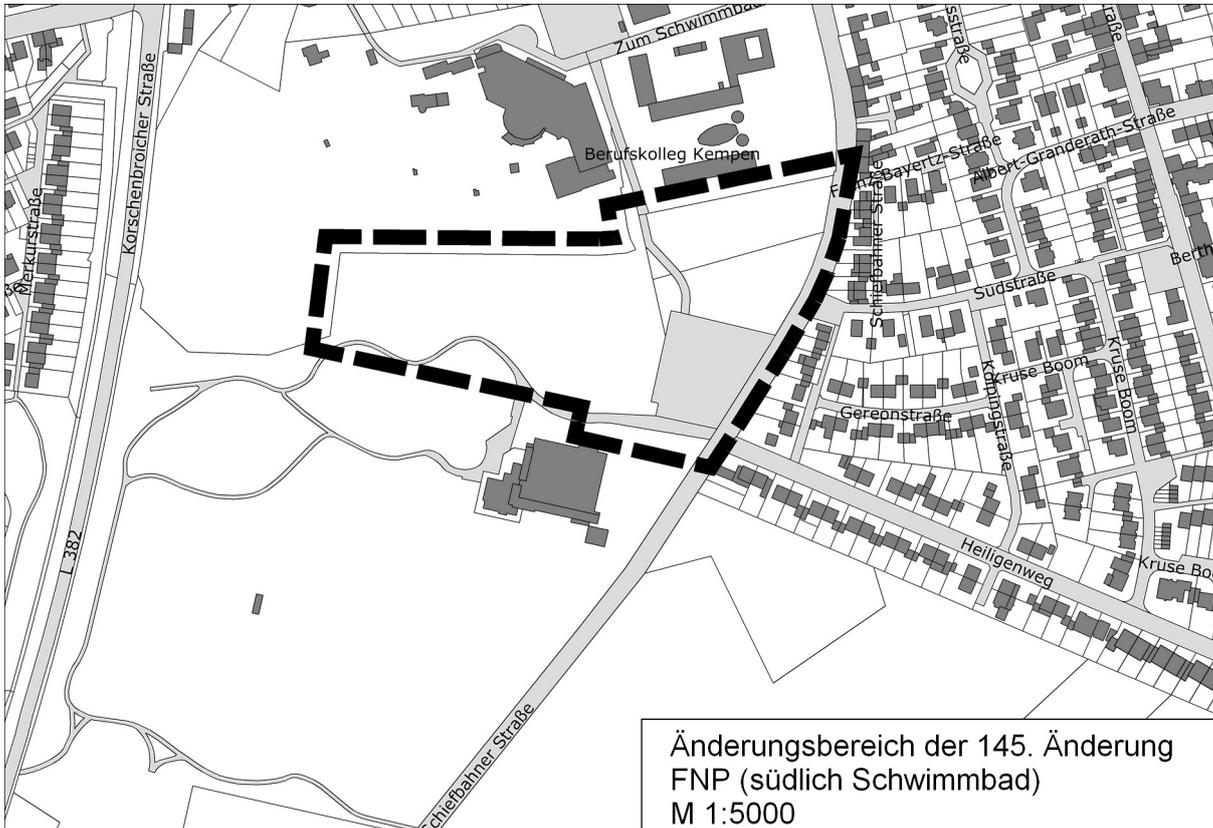
Willich, 05.06.2014

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt
758



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 758

Bekanntmachung der Stadt Willich

**Mittwoch, 25.06.2014
in der Kolpingschule,
Schiefbahner Straße 2**

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 I W – südlich Schwimmbad – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.07.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 I W – südlich Schwimmbad – beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 23.06.2014 bis 13.07.2014 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Äußerungen zu den Planungen können vom 23.06.2014 bis 13.07.2014 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbe-

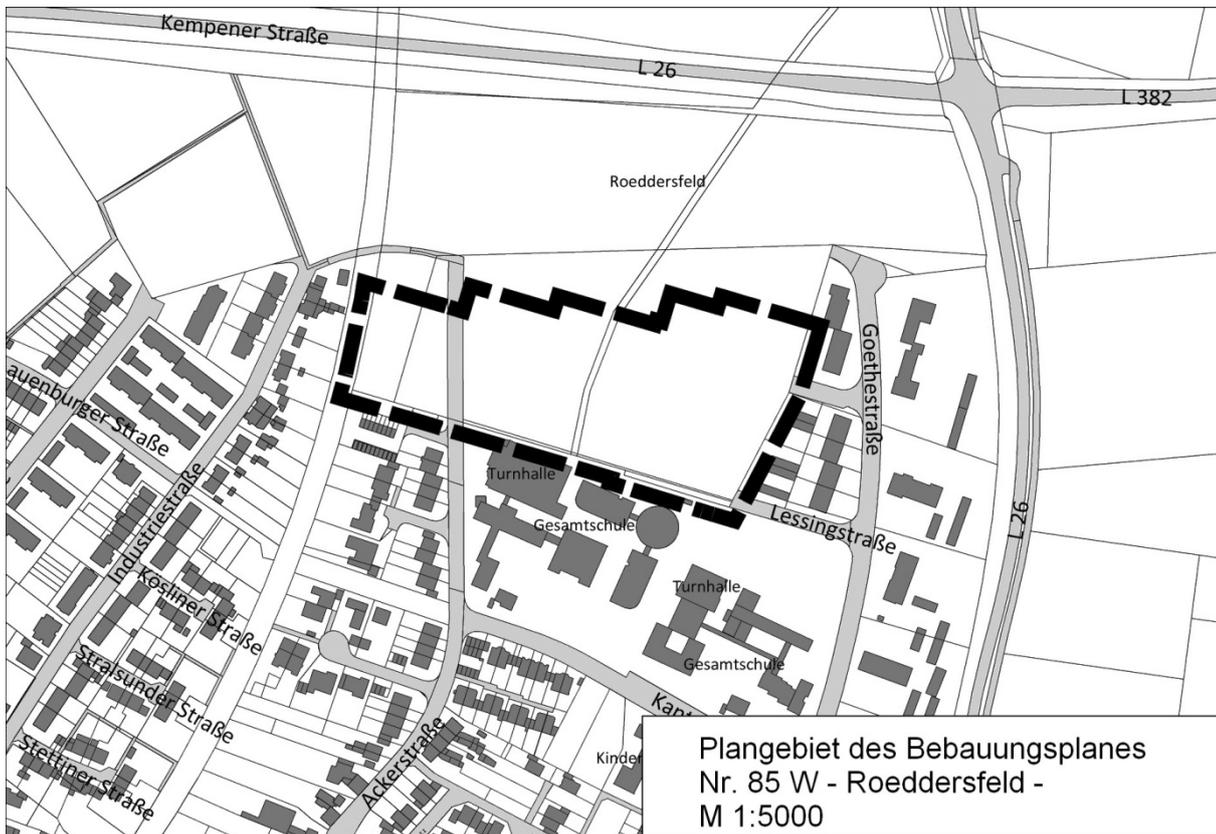
- d) schluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 85 W – Wohnen Roedersfeld - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 04.06.2014

gez. Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 760

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Ergebnisse der Bürgermeister- und Stadtratswahlen
am 25. Mai 2014

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.05.2014 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates hiermit bekanntgegeben.

A. Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Partei/ Wählergruppe	Familien- name	Vorname	Adresse	PLZ	ORT	Beruf	Geburts- jahr
CDU	Heyes	Josef	An der Schießrute 17	47877	Willich	Bürgermeister	1948

B. Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahl- bezirk	Partei Wähler- gruppe	Familienname, Vorname	Adresse	PLZ Ort	Beruf	Geburts- jahr
9010	CDU	Dille, Wolfgang	Frankenseite 20	47877 Willich	Redakteur	1955
9020	SPD	Wingerath, Cornelia	Neusser Straße 16	47877 Willich	Immobilienkauffrau	1968
9030	CDU	Fucken-Kurzawa, Sonja	Anna-Rütten-Weg 41	47877 Willich	Juristin	1973
9040	CDU	Auling, Franz	Mühlenstraße 60	47877 Willich	Versicherungsfachwirt	1947

9050	CDU	Dr. Schrömbges, Paul	Kreuzstraße 82	47877 Willich	Beigeordneter	1953
9060	CDU	Bloser, Ursula	Krusestraße 17	47877 Willich	Bankkauffrau	1953
9070	CDU	Gabler, Christiane	Industriestraße 5	47877 Willich	kfm. Angestellte	1961
9080	CDU	Görtz, Guido	Zum Schickerhof 17	47877 Willich	Industriekaufmann	1968
9090	CDU	Pakusch, Christian	Willicher Straße 69	47877 Willich	Kaufm. im Groß- und Außenhandel	1984
9100	CDU	Nosseck, Bettina	Niederheide 54	47877 Willich	Rechtsanwältin	1966
9110	CDU	Cuzela, Thomas	Langenhofstraße 16 A	47877 Willich	kfm. Angestellte	1978
9120	CDU	Höppner, Rainer	Knickelsdorf 27 B	47877 Willich	Kaufmann	1962
9130	CDU	Wankum, Thomas	Arnold-Leenen-Straße 15	47877 Willich	kfm. Angestellter	1981
9140	CDU	Bäumges, Johannes	Wilhelm-Hörmes-Straße 73	47877 Willich	Bankkaufmann/Rechtsanwalt	1976
9150	CDU	Amfaldern, Nanette	Nell-Breuning-Straße 18	47877 Willich	Rechtsanwältin	1977
9160	CDU	Teuber-Helten, Marion	Josef-Schages-Straße 14	47877 Willich	Podologin	1952
9170	CDU	Dr. Brintrup, Robert	Josef-Brooren-Straße 3	47877 Willich	Diplom-Agraringenieur	1961
9180	CDU	Faßbender, Ursula	Süchtelner Straße 58	47877 Willich	Hausfrau	1950
9190	CDU	Faßbender, Sascha	Hausbroicher Straße 84	47877 Willich	Kaufm. im Groß- und Außenhandel	1974
9200	CDU	Lenz, Jens	Weberstraße 52	47877 Willich	kfm. Angestellter	1970
9210	CDU	Demmer, Petra	Buschstraße 12	47877 Willich	Angestellte	1968
9220	CDU	Lambertz, Dieter	Viersener Straße 176	47877 Willich	Polizeibeamter a.D./Moderator	1944
9230	CDU	Rieder, Uwe	Zum Schickerhof 81	47877 Willich	Selbständig - PR und Werbung	1959
9240	CDU	Worms, Stephanie	Jupiterstraße 30	47877 Willich	Studienrätin	1986

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Partei/ Wähler- gruppe	Anrede	Familienname, Vorname	Adresse	PLZ, Ort	Beruf	Geburts- jahr
SPD	Frau	Dr. Büntorf, Sarah	Jakob-Meyer-Weg 14	47877 Willich	Verwaltungsjuristin	1975
SPD	Herr	Dorgarthen, Martin	Alte Landstraße 92	47877 Willich	Kirchenverwaltungsbeamter	1959
SPD	Herr	Gather, Markus	Grüner Weg 15 A	47877 Willich	Lehrer der Sekundarstufe I	1968
SPD	Frau	Hufschmidt, Mirjam	Im Langenfeld 35	47877 Willich	Dipl. Sozialarbeiterin	1964
SPD	Herr	Nicola, Detlef	Erlenweg 37	47877 Willich	Angestellter	1957
SPD	Herr	Dr. Oerschkes, Ralf	An der Eschert 17	47877 Willich	Dipl. Chemiker	1963
SPD	Herr	Pempelfort, Hendrik	Süchtelner Straße 73	47877 Willich	Student	1994
SPD	Herr	Röhrscheid, Bernd-Dieter	Ringofenweg 8	47877 Willich	Studiendirektor i.R.	1946
SPD	Herr	Stammes, Ralf	Bertha-Von-Suttner-Weg 4	47877 Willich	Informationstechnischer Assistent	1968
SPD	Frau	Stoll, Therese	Krefelder Straße 69	47877 Willich	Verwaltungsangestellte	1954
SPD	Frau	Dr. Theisen, Rosemarie	Pasteurstraße 15	47877 Willich	Lehrerin	1959
SPD	Herr	Winkels, Dietmar	Röntgenstraße 77	47877 Willich	Pädagoge	1953
FDP	Herr	Brandt, Thomas	Kaiserplatz 8	47877 Willich	selbständ. Versicherungskaufmann	1967
FDP	Herr	Donath, Hans-Joachim	Moosheide 67	47877 Willich	Landesbeamter	1956
FDP	Herr	Klein, Ralf	Adrian-Wilhelm-Weg 17	47877 Willich	selbständiger Kaufmann	1963
FDP	Herr	Koch, Karl-Heinz	Pirolstraße 5	47877 Willich	selbständiger Kaufmann	1948
FDP	Frau	Roidl-Hock, Ellen	Buschstraße 25	47877 Willich	Richterin	1961
FDP	Herr	Stapel, Franz-Josef	Ringofenweg 12	47877 Willich	Kaufmann	1956
GRÜNE	Herr	Becker, Hagen	Severinstraße 9	47877 Willich	Einzelhandelskaufmann	1966
GRÜNE	Herr	Dr. Berg, Raimund	Auf dem Wall 21	47877 Willich	Volkswirt	1971
GRÜNE	Herr	Paas, Manuel	Lärchenweg 21	47877 Willich	Student	1992
GRÜNE	Herr	Praetor, Merlin	An der Eschert 28	47877 Willich	Studienrat	1981
GRÜNE	Frau	Specht, Anne	Heckenrosenweg 11	47877 Willich	Sozialpädagogin	1990
GRÜNE	Herr	Winterbach, Christian	Am Kavitt 37	47877 Willich	Dipl.-Bauingenieur	1962

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **12.07.2014** einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich,

Schloss Neersen, Zimmer 203, Hauptstr. 6, 47877 Willich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, den 04. Juni 2014
Stadt Willich
Der Wahlleiter

Gez.
(Kerbusch)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 762

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2013/2014

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 02. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	17.965,20 €
b) Gesamtausgaben	<u>17.716,63 €</u>
c) Gesamtbestand	<u>248,57 €</u>

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2014/2015)

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für das Geschäftsjahr 2013/2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungsplan und der Jagdpachtverteilungsliste 2013/2014 wird ab dem 12. Juni 2014 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 03.06.2014

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 764

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2014/2015

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 02. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/2015 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird

in der Einnahme auf 17.825 €

in der Ausgabe auf 17.825 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 12. Juni 2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 03.06.2014

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 764

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
